

Statuten des Vereins

ÖTB-Turnverein Römerberg - Linz

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "ÖTB-Turnverein Römerberg - Linz".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Linz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Oberösterreich und kann bei Bedarf ausgeweitet werden.
- 1.3 Der Verein gehört dem Österreichischen Turnerbund (ÖTB) an.
- 1.4 Er steht fern aller parteipolitischen Bestrebungen.

2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Ein geordneter und geleiteter Turn- und Sportbetrieb für seine Mitglieder im Sinne des Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssportes, insbesondere der Disziplin Turnen.
- 2.3 Die Aus- und Fortbildung der für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes erforderlichen Übungsleiter und Warte aller Art.
- 2.4 Schaffung und Erhaltung von Sportstätten, sowie der erforderlichen Geräte zur Ermöglichung sportlicher Betätigung.
- 2.5 Veranstaltung von Turnstunden, von Wettkämpfen und öffentlichen Vorführungen.
- 2.6 Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte, Reisen, Wanderungen, Pflege des Brauchtums, Jugend- und Kinderfeste und dgl.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Als ideelle Mittel des Vereines dienen die unter Punkt 2.2 bis 2.6 angeführten Tätigkeiten sowie die Herausgabe von Vereinsmitteilungen.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch die Einhebung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und Zusatzbeiträgen, durch die Vermietung von Sportstätten und Liegenschaften, durch die Reinerträge aus Veranstaltungen sowie durch Spenden, Sammlungen, Subventionen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen bzw. Einnahmen aus Werbung aufgebracht.
- 3.3 Dazu kommt die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsangehörigen.

4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche, Unterstützende, Jugendliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die den vom Turnrat bestimmten Mitgliedsbeitrag für Ordentliche Mitglieder leisten.
- 4.3 Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den vom Turnrat bestimmten Mitgliedsbeitrag für Unterstützende Mitglieder leisten und nicht mehr aktiv am Turn- und Sportbetrieb teilnehmen.
- 4.4 Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind von der Hauptversammlung für besondere Verdienste um den Verein ernannte Mitglieder. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft für Ordentliche, Jugendliche und Unterstützende Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung bzw. Ummeldung des Vereinsmitgliedes.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft stehen allen Personen offen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Beruf. Diese Mitglieder verpflichten sich durch die eigenhändige Unterschrift bei der Anmeldung zur Einhaltung der Statuten.
- 5.3 Die Jugendmitgliedschaft steht allen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres offen. Die Anmeldung bedarf der Unterschrift des Erziehungsberechtigten als Verpflichtung zur Einhaltung der Statuten.
- 5.4 Über die Aufnahme von Ordentlichen, Jugendlichen und Unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Turnrat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.5 Ehrenmitglieder können in der Hauptversammlung für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Abmeldung, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Ausschluss oder durch Tod.
- 6.2 Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Er ist jedoch dem Turnrat schriftlich bekanntzugeben.
- 6.3 Der Turnrat kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die

Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Turnrat auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt. 6.4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Turnrats beschlossen werden.
- 6.6 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Punkt 6.1 bis 6.5 besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge und auch kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen (Ausnahme 7.2) des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der vom Turnrat festgelegten Bestimmungen, zu beanspruchen.
- 7.2 Um aktiv am Turn- und Sportbetrieb teilnehmen zu können, bedarf es der Jugendlichen-, Ordentlichen- oder Ehrenmitgliedschaft.
- 7.3 Nur den Ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 7.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Turnrat die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.5 Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder kann vom Turnrat die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeträge in der vom Turnrat beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Hauptversammlung (Punkt 9)
der Turnrat (Punkt 11)
die Rechnungsprüfer (Punkt 14)
und das Schiedsgericht (Punkt 15)

9 Hauptversammlung

- 9.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet im Allgemeinen jährlich, mindestens jedoch alle 2 Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
- a) Beschluss des Turnrats oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Punkt 7.5)
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG und Punkt 11.2 dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.2)
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per E-Mail einzuladen, wobei die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Daten maßgeblich sind. Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen. In diesem Fall ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich. Die Einberufung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Turnrat, durch die bzw. einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4 Selbständige Anträge zur Hauptversammlung, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Turnrat, vertreten durch den Obmann, schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail einlangen.
- 9.5 Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.6 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Turnratsmitglied den Vorsitz.
- 9.7 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung sowie zu Anträgen gemäß Punkt 9.4 gefasst werden.
- 9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 9.10 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen,

darüber hinaus ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10 Aufgaben der Hauptversammlung

10.1 Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung.
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Turnrats.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Enthebung und Wahl der Mitglieder des Turnrats und der Rechnungsprüfer.
- g) Bearbeitung und Beschlussfassung der Anträge des Turnrates sowie der Anträge gemäß Punkt 9.4.
- h) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den Beschluss des Turnrates über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10.2 Die Hauptversammlung kann den gesamten Turnrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Turnrats bzw. Turnratsmitglieds in Kraft.

11 Turnrat

11.1 Der Turnrat besteht aus Obmann, Obmann-Stellvertreter, Turnwart, Schriftwart, Kassier, Vereinsheimwart, Hüttenwart und einer offenen Anzahl von Beiräten. Zusätzlich können für den Turnwart, Schriftwart und Kassier ein Stellvertreter sowie ein Jugendwart bestellt werden

11.2 Der Turnrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Turnrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Turnrat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Turnrats einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

11.3 Die Funktionsperiode des Turnrats dauert bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Turnrat ist persönlich auszuüben.

11.4 Der Turnrat wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Turnratsmitglied den Turnrat einberufen.

- 11.5 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 11.6 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Turnratsmitglied oder jenem Turnratsmitglied, das die übrigen Turnratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.7 Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8 Die Funktion eines Turnratsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung in einer Hauptversammlung (Punkt 10.2) durch Rücktritt (Punkt 11.9) oder durch Tod.
- 11.9 Die Turnratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Turnrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Turnrats an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.2) eines Nachfolgers wirksam.

12 Aufgaben des Turnrats

- 12.1 Dem Turnrat obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- 12.3 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 12.4 Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des Punktes 9.1 und 9.2 a) b) c) dieser Statuten und die Erstellung eines Wahlvorschlages.
- 12.5 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss in der Hauptversammlung.
- 12.6 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.7 Festlegung von Mitglieds- und Zusatzbeiträgen.
- 12.8 Aufnahme und Ausschluss von Ordentlichen Jugendlichen und Unterstützenden Vereinsmitgliedern.
- 12.9 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 12.10 Obsorge für den Vollzug der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Turnratsmitglieder

- 13.1 Der Obmann^{1*} führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers (bei Verhinderung des Schriftführers der eines anderen Turnratsmitgliedes), in Geldangelegenheiten jener des Obmanns und des Kassiers.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und dessen Stellvertreter erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Turnrats fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Turnrats.
- 13.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.7 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter, an Stelle des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter, wenn diese nicht gewählt sind, ein anderes Turnratsmitglied.

14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die jeweilige Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Turnrates sein. Sie können jedoch beratend an den Sitzungen des Turnrates teilnehmen.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Turnrat hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Turnrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Die beiden Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über die durchgeführte Überprüfung und beantragen die Entlastung des Turnrates oder deren Verweigerung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.8 und 11.9 sinngemäß.

^{1*} Personenbezogene Bezeichnungen, wie z.B. „Obmann“ umfassen Männer und Frauen gleichermaßen

15 Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Ordentlichen Vereinsmitgliedern (ab 18 Jahren) oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Turnrat innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung dieser durch den Turnrat wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 8 Tage ein drittes Ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16 Vorturnerschaft

- 16.1 Die Vorturnerschaft ist für die praktische Umsetzung der unter Punkt 2 angeführten Aufgaben verantwortlich. Sie besteht aus dem Turnwart Turnwartstellvertreter, den Vorturnern, den Turnlehrern und den für einzelne Gruppen der Mitglieder und für die einzelnen Zweige der sportlichen Übungen nach Bedarf berufenen Fachkräften. Den Vorsitz in den Besprechungen führt der Turnwart oder dessen Stellvertreter.
- 16.2 Die Turnratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Vorturnerschaft beratend teilzunehmen. Anträge, Vorschläge oder Anregungen werden erst nach Beschlussfassung durch den Turnrat wirksam.

17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Darüber hinaus ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 17.2 Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Verein Turnerheim Römerberg zufallen. Sollte dieser nicht mehr existieren, einer vergleichbaren Organisation; die gleiche oder ähnliche Zwecke bzw. Ziele verfolgt wie der ÖTB-Turnverein Römerberg - Linz, oder dem Österreichischen Turnerbund.

Linz, 18.10.2005